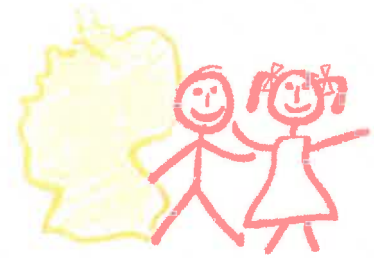
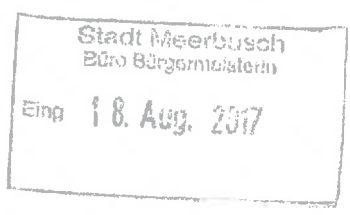


Handwritten notes at the top of the page, including "Tagesmutter" and "18. Aug. 2017".



TAGESMÜTTER e.V. | Breite Straße 2 | 40670 Meerbusch
An die Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses
Petra Schoppe
über Ratsbüro
Stadtverwaltung Meerbusch
40667 Meerbusch-Büderich



TAGESMÜTTER e.V.
Geschäftsstelle Meerbusch
Angelika Schumann
Vorsitzende
Staatlich anerkannte Erzieherin
Tel. 0 21 59 - 45 91
Fax 0 21 59 - 81 57 66
E-Mail TagesmuetterMB@web.de
www.tagesmuetter-verein.de *net*

Meerbusch, den 15.08.2017

Bürgerantrag nach § 24 GO NRW

Finanzierung / Urlaubsregelung in der Kindertagespflege

Sehr geehrte Frau Schoppe,
sehr geehrte Damen und Herren des Jugendhilfeausschusses,

der Verein Tagesmütter e.V. beantragt, dass der Jugendhilfeausschuss nachfolgende Anregungen berät und entsprechende Beschlüsse fasst:

Mitglied im
Landesverband Kindertagespflege NRW
Bundesverband für Kindertagespflege
Der Paritätische

Geschäftsstelle
Meerbusch
Breite Straße 2
40670 Meerbusch

Bankverbindung
Volksbank Meerbusch e.G.
BIC GENODED 1MBU
IBAN DE28 3706 9164 7501 6700 19

1. Betriebskostenzuschuss

Der Verein Tagesmütter e.V. beantragt den Betriebskostenzuschuss von 6.000 € für das Haushaltsjahr 2018 auf der Basis der bisherigen Grundlagen weiter zu bewilligen.

Begründung:

Die Durchführung der bekannten Maßnahmen, Unterstützung der Tagespflegepersonen, Supervision, Schulungsangeboten lässt sich nur mit der Weiterbewilligung dieser Unterstützung aufrechterhalten.

2. Stundenverteilung

Es wird beantragt, dass in der Kindertagespflege in Bezug auf die Nutzung der Stundenverteilung eine Gleichstellung mit den Kindergärten angestrebt wird.

Begründung:

Die Stundenverteilung im Kindergarten ist an feste Bring- und Abholzeiten geknüpft. In der Kindertagespflege muss ab einem Stundenkontingent von mehr als 25 Stunden der Bedarf der Eltern individuell berechnet und pro Tag nachgewiesen werden. Dies führt zu unterschiedlichen Bring- und Abholzeiten oder dem Wegfall von Betreuungstagen für die Tagesmütter.

In der KiTa ergibt sich bei Abholzeiten nach 16 Uhr automatisch die Stundenkategorie von 45 Stunden. Die Tagesmütter sehen, auf Grund der höheren Flexibilität die Kindergärten eine Benachteiligung der Kindertagespflege. Aus der Anpassung resultiert ein besseres Wunsch- und Wahrecht für die Eltern.

3. Urlaubsregelung

In der Kindertagespflege wird eine Gleichstellung mit den Kindergärten in Bezug auf die Urlaubsregelung beantragt, d.h. Bezahlung der vollen monatlichen Pauschale ab Vertragsbeginn.



Begründung:

Auf Grundlage entsprechender Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses, des Haupt- und Finanzausschusses und des Rates wird den Tagespflegepersonen ein jährlicher Urlaub von 25 Tagen finanziert. Für diese Entscheidung sind wir der Stadt Meerbusch und den politischen Gremien sehr dankbar, allerdings kommt diese Regelung bedauerlicherweise in verschiedenen Fällen nicht zum Tragen.

Das Kindergartenjahr beginnt immer zum 1. August eines Jahres. Sofern eine Kindertagespflegeperson erst Anfang August Urlaub hat, entfällt der Urlaubsanspruch für die Tagespflegeperson, da bereits die Beiträge für den Kindergarten zu entrichten sind, auch wenn beispielsweise der Kindergarten in den ersten Augustwochen geschlossen hat.

4. Mietkostenzuschuss

Für die Betreuung der Kinder wird Mietkostenzuschuss und damit die Gleichstellung der Kindertagespflege mit der Großtagespflege beantragt.

Begründung:

Die Großtagespflege erhält im Gegensatz zu der Tagespflege einen Mietkostenzuschuss.

Hierin wird eine Benachteiligung der Kindertagespflege gesehen. Auch in der Kindertagespflege müssen separate Räume oder Flächen zur Verfügung gestellt werden. Diese Kosten fallen zu Lasten der Kindertagespflegeperson. Zusätzlich sind einige Kindertagespflegepersonen auf Grund der Räume in der Aufnahme von Betreuungsplätzen eingeschränkt. Würde ein Mietkostenzuschuss gewährt werden, könnten diese Kindertagespflegepersonen größere Betreuungsflächen zur Verfügung stellen. Hierdurch könnte die Anzahl der zur Verfügung stehenden Betreuungsplätze erhöht werden.



5. Vertretungsregelung im Urlaubs- und Krankheitsfall

Es wird beantragt, dass die Verwaltung Vertretungsregelungen für urlaubs- und krankheitsbedingte Ausfälle erarbeitet.

Begründung:

Leider gibt es nach wie vor keine zufriedenstellende Lösung in Bezug auf die Vertretungsregelung im Urlaubs- und Krankheitsfall, obwohl die entsprechenden Grundlagen (Urlaubsanspruch und Lohnfortzahlung im Krankheitsfall) von der Stadt Meerbusch geschaffen wurden. Die Voraussetzung, dass eine Lohnfortzahlung im Krankheitsfall oder bei Urlaubsanspruch nur dann gewährt wird, wenn durch diesen Ausfall keine finanziellen Aufwendungen für eine Vertretungskraft entstehen, erschwert bzw. verhindert anteilig die Umsetzung dieser Regelung. So ergeben sich u.a. auch Betreuungssituationen, obwohl die Tagespflegeperson krankheitsbedingt eigentlich arbeitsunfähig wäre.

Der Vorstand des Tagesmütter e.V. bittet um zeitnahe Erarbeitung eines Lösungsvorschlags, an deren Erarbeitung sich der Vorstand und Vereinsmitglieder im Bedarfsfall gerne beteiligen.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen bedanke ich mich bereits im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen



Angelika Schumann

Vorsitzende

